

# Allgemeine Preise der Ersatzversorgung – Erdgas für Nichthaushaltskunden ohne registrierende Lastgangmessung

Gültig für Erdgaslieferungen ab 1. Februar 2023

Preise für die Lieferung von Erdgas unabhängig vom Verwendungszweck an Kunden ohne registrierende Lastgangmessung im Rahmen der Ersatzversorgung nach § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die keine Haushaltskunden\* gemäß § 3 Ziffer 22 EnWG sind.

\* Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

## Entgelt der Ersatzversorgung

Das Entgelt der Ersatzversorgung setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Preise für die reine Energielieferung
- Entgelte der Netznutzung und des Messstellenbetriebs
- Steuern, Abgaben und Umlagen

### Preise für die reine Energielieferung

ERDGAS ERSATZV GW	
Energiepreis	10,35 ct/kWh
Grundpreis	108,00 €/Jahr

Zu den Preisen für die **reine Energielieferung** werden die Erdgassteuer und die Kosten aus einem nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (BEHG) sowie die SLP-Bilanzierungsumlage, die Gasbeschaffungsumlage und die Gasspeicherumlage in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**.

Die aktuellen Sätze der SLP-Bilanzierungsumlage, der Gasbeschaffungsumlage und der Gasspeicherumlage werden auf der Internetseite des deutschen Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe ([www.tradinghub.eu](http://www.tradinghub.eu)) veröffentlicht.

Es ist gemeinsames Verständnis der Vertragspartner, dass die Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG (ÜWS) bezüglich der Art und Weise und der Zeitpunkte des Erwerbs der Zertifikate nach dem BEHG sowohl in der Festpreis- (nach derzeitigem Stand 2021 – 2025) als auch in der Versteigerungsphase (nach derzeitigem Stand ab 2026) in der Entscheidung frei ist. Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Zertifikate nach dem BEHG, sowohl in der Festpreis- als auch in der Versteigerungsphase, werden vom Kunden getragen. Den Vertragspartnern ist dabei bewusst, dass derzeit noch Unsicherheit über die konkreten Handelsmodalitäten besteht. Die Kostentragungspflicht des Kunden bleibt davon unberührt.

### Entgelte der Netznutzung

Die jeweils veröffentlichten und der ÜWS in Rechnung gestellten Entgelte für die Netznutzung der N-ERGIE Netz GmbH werden dem Kunden in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung, wie derzeit die Konzessionsabgabe, werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet.

Die jeweils aktuellen Entgelte für die Netznutzung sind auf der Internetseite der N-ERGIE Netz GmbH ([www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de)) veröffentlicht. Die weiteren Kostenbestandteile der Netznutzung sind zusätzlich auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz ([www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)) veröffentlicht.

### Entgelte des Messstellenbetriebs

Die Entgelte des Messstellenbetriebs werden ebenfalls in gleicher Höhe ohne Aufschläge weiterverrechnet, soweit diese der ÜWS in Rechnung gestellt werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde gemäß §§ 5 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) selbst einen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber über den Messstellenbetrieb für die Lieferstelle schließt und die Erhebung der Entgelte durch die ÜWS im Auftrag des Messstellenbetriebers erfolgt.

Die jeweils aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sind auf der Internetseite des grundzuständigen Messstellenbetriebers veröffentlicht, hier die N-ERGIE Netz GmbH ([www.n-ergie-netz.de](http://www.n-ergie-netz.de)). Bei einem wettbewerblichen Messstellenbetrieb werden die Entgelte im Vertragsverhältnis zum Messstellenbetrieb vereinbart.

### Umsatzsteuer, Preisanpassung bei gesetzlichen und behördlichen Änderungen

Alle Preise sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben wird.

Sollten Gesetze, sonstige Rechtsnormen oder Festlegungen der Bundesnetzagentur die Wirkung haben, dass der Bezug oder die Abgabe von Erdgas unmittelbar oder mittelbar verteuert bzw. verbilligt wird, nimmt die ÜWS eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor.

## Erdgaslieferung

Die Erdgaslieferung erfolgt in Form eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach § 38 EnWG und § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) durch den Grundversorger und bedarf keines gesonderten schriftlichen Vertragsabschlusses. Der Kunde wird über den Beginn der Ersatzversorgung schriftlich informiert.

Die ÜWS ist vorwiegend Grund- und Ersatzversorger im Netzgebiet der N-ERGIE Netz GmbH.

Geliefert wird Erdgas mit Gasen der zweiten Gasfamilie gemäß DVGW Arbeitsblatt G 260 zur Gasbeschaffenheit mit einem Brennwert ( $H_s$ ) und einem Ruhedruck entsprechend der jeweils beim örtlichen Netzbetreiber geltenden Werte.

## Laufzeit

Die Ersatzversorgung endet gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG mit dem Zeitpunkt, ab dem der Kunde aufgrund eines anderen Liefervertrages beliefert wird, jedoch spätestens drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung.

## Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt über mehrere Monate.

Der Jahresgrundpreis gilt für 365 Tage. Bei der Abrechnung werden die tatsächlichen Abrechnungstage berücksichtigt.

Die Rechnungslegung erfolgt als Gesamtrechnung über alle Bestandteile (Entgelt der Ersatzversorgung, Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen).

Die Ermittlung der zur Abrechnung kommenden Erdgasmengen (kWh  $H_s$ ) erfolgt durch den örtlichen Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 685 zur Gasabrechnung.

## Steuerliche Regelungen

Die Erdgassteuer wird in Höhe des jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatzes hinzugerechnet.

Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV): Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

Bei einer Zuwiderhandlung ist der Kunde verpflichtet, den der ÜWS entstandenen Schaden – insbesondere durch die Nachforderung von Energiesteuer – zu ersetzen.

**Wenn Sie mehr über die ÜWS und ihre Produkte und Dienstleistungen wissen möchten – wir sind bei allen Energiefragen für Sie da.**

Überlandwerk Schäfersheim GmbH & Co. KG, Klosterhof 3, 97990 Weikersheim  
Telefon 07934 103-0  
info@uews.de  
www.uews.de